

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0098-III 1/2018

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3494/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Justiz und Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit am Limit?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Geschäftsjahr 2017 (1. Februar 2017 bis 31. Jänner 2018) waren insgesamt 64.100 Verfahren in den Bereichen Fremdenwesen und Asyl, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt am Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Zu 2:

Im Geschäftsjahr 2017 sind 41.900 Verfahren neu anhängig geworden.

Zu 3:

Im Geschäftsjahr 2015 (1. Februar 2015 bis 31. Jänner 2016) waren insgesamt 36.300 Verfahren und im Geschäftsjahr 2016 (1. Februar 2016 bis 31. Jänner 2017) insgesamt 45.000 Verfahren anhängig.

Zu 4:

Im Geschäftsjahr 2015 wurden 19.500 Verfahren, im Geschäftsjahr 2016 23.800 Verfahren und im Geschäftsjahr 2017 29.200 Verfahren abgeschlossen.

Zu 5:

Im Geschäftsjahr 2015 wurde in 4,3 % der abgeschlossenen Rechtssachen, im Geschäftsjahr 2016 in 3,6 % der Rechtssachen und im Geschäftsjahr 2017 in 4,6 % der Rechtssachen Revision erhoben.

Zu 6:

Von den im Geschäftsjahr 2017 neu anhängig gewordenen Verfahren waren 73 % (rund 30.600 Verfahren) aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl. 19,3 % (rund 8.100 Verfahren) der neu anhängig gewordenen Verfahren waren dem Fachbereich Soziales zuzuordnen. 3,7 % (rund 1.500 Verfahren) stammten aus dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung und 3,6 % (rund 1.500 Verfahren) aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. 0,4 % der neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen sonstige Verfahren (rund 200 Verfahren).

Zu 7:

Im Geschäftsjahr 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht 29.200 Verfahren abgeschlossen, wobei ein abgeschlossenes Verfahren mehrere Entscheidungen beinhalten kann. Dabei wurde in 55,1 % der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt. In 32,3 % der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. 12,6 % der Entscheidungen betrafen sonstige Entscheidungen wie etwa Einstellungen von Verfahren, Zurückziehungen von Beschwerden oder Berichtigungen von Entscheidungen.

Zu 8:

Zum Stichtag 25. Mai 2018 sind beim Bundesverwaltungsgericht folgende Planstellen systemisiert:

- Richterinnen/ Richter (R 1c): 218
- Bedienstete mit akademischer Ausbildung (A 1): 121
- Sonstige Bedienstete: 250

Aktuell bestehen beim Bundesverwaltungsgericht 36 befristete Dienstverhältnisse, von denen nach derzeitigem Stand 20 im Jahr 2018, zwei im Jahr 2019 und keines im Jahr 2020 auslaufen werden. Darin sind 14 Befristungen zur Abdeckung karenzbedingter Abwesenheiten inkludiert. Nach § 7 Abs. 2 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG) dürfen für die dort taxativ aufgezählten Ersatzfälle lediglich für die Dauer der jeweiligen Maßnahme Vertragsbedienstete als Ersatzkräfte aufgenommen werden. Damit endet das befristete Dienstverhältnis an sich mit dem Auslaufen des Ersatzfalls. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nicht mit Sicherheit vorhersagen lässt, wann der jeweilige Ersatzfall tatsächlich ausläuft, weil gerade karenzierte Bedienstete ihre Karenz immer wieder verlängern oder aber vorzeitig beenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem befristeten Dienstverhältnis nach Ablauf der Befristung innerhalb der Grenzen der §§ 4 f Vertragsbedienstetengesetz (VBG) zur Abdeckung eines anderen Ersatzfalls heranzuziehen oder zur Abdeckung von dauerhaften Abgängen wie insbesondere Ruhestandsversetzungen oder Pensionierungen in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu

übernehmen.

Zu 9 bis 14:

Mit dem Personalplan 2018 ändert sich die Zahl der dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesenen Planstellen nicht.

Beginnend mit dem Personalplan 2019 sollen jene 120 Planstellen, die dem Bundesverwaltungsgericht aufgrund der damals aktuellen Migrationsbewegungen mit dem Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2017 bis 2020 und der BFRG-Novelle 2017 bis Ende 2018 befristet zugewiesen wurden, in drei Tranchen zu je 40 Planstellen rückgeführt werden. Die erste Tranche wird auf Basis des Personalplans 2019 in Form von 40 A 4/1-Planstellen (allgemeiner Verwaltungsdienst) erbracht werden, sodass davon weder richterliches noch sonstiges juristisches Personal betroffen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht beschäftigt derzeit keine Leiharbeitskräfte. Zur Abfederung der obgenannten Rückführung von Planstellen des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist aufgrund der unverändert hohen Arbeitsbelastung beim Bundesverwaltungsgericht die Aufnahme von Leiharbeitskräften geplant. Darüber hinaus werden zur Verbesserung der Belastungssituation am Bundesverwaltungsgericht insgesamt zahlreiche Maßnahmen gesetzt, von legislativen Änderungen für eine einfachere, straffere Verfahrensführung hin zu Überlegungen zum effizienteren Einsatz der Bediensteten und einer Intensivierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere für die juristischen Mitarbeiter.

Zu 15:

Mit einer Abnahme der Verfahren wird aufgrund der jüngsten Anfallsentwicklungen sowie der auf den Informationen der Verwaltungsbehörden basierenden Prognosen nicht gerechnet. Auch für das Geschäftsjahr 2018 (1. Februar 2018 bis 31. Jänner 2019) ist – wie bereits für das Geschäftsjahr 2017 – ein Verfahrenseingang von mehr als 40.000 Beschwerdeverfahren zu erwarten.

Zu 16:

Gemäß § 24 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) hat das Bundesverwaltungsgericht für jedes Geschäftsverteilungsjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen, der im Wege des Präsidenten dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu übermitteln ist. Der Tätigkeitsbericht 2018 wird nach Beendigung des Geschäftsjahres 2018 mit Ablauf des 31. Jänner 2019 zu erstellen und nach dessen Beschlussfassung vorzulegen sein.

Zu 17 bis 18:

Dies ist von mir nicht vorgesehen, die Bundesfinanzgesetze für die Jahre nach 2019 sind

noch weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Zu 19 bis 24:

Der Überstand im Bereich der Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der sich zuletzt auf deutlich weniger als 30 Vollzeitkapazitäten reduziert hat, resultiert primär aus den Beschäftigungsverboten von Richterinnen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft. Diese berechtigen nach § 7 Abs. 2 Z 13 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 zur Aufnahme von Ersatzkräften, wobei diese Ersatzkraftaufnahme gemäß Abs. 3 und 4 leg. cit. durch die Ernennung einer weiteren Richterin/eines weiteren Richters erfolgt. Damit bekleiden de facto für den Zeitraum des Beschäftigungsverbotes zwei richterliche Arbeitskapazitäten, die beide voll ausgabenwirksam sind (bei Beamtinnen erfolgt im Gegensatz zu den Vertragsbediensteten die Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber und nicht durch den Sozialversicherungsträger), eine Planstelle.

In einem weitaus kleineren Umfang sind die Überstände darauf zurückzuführen, dass infolge von Auslastungsherabsetzungen (Teilzeitbeschäftigungen), die gemäß Abs. 2 Z 14 leg. cit. ebenfalls zur Ersatzaufnahme berechtigen, nur anteilig freie Planstellen zur Nachbesetzung zur Verfügung stehen. Speziell bei kleinen Gerichten besteht in diesen Fällen nur die Möglichkeit, auf die nur anteilig freie Planstelle eine Richterin/einen Richter in Vollauslastung zu ernennen und damit einen geringfügigen Überstand in Kauf zu nehmen oder diesen Planstellenteil unbesetzt zu lassen, was allerdings gerade bei diesen kleinen Einheiten nicht zu verkraften wäre und spürbare Verzögerungen mit sich brächte.

Nach eingehenden Gesprächen insbesondere mit dem Bundesministerium für Finanzen steht nunmehr fest, dass mein Ressort die erforderlichen finanziellen Mittel erhalten wird, um bis zu 40 Planstellen über den Personalplan hinaus absichern und bedecken zu können. Die Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung der 40 Planstellen wird aus dem für die Jahre 2018 und 2019 veranschlagten Personalaufwand sichergestellt. Ein diesbezüglich allfällig bestehender Fehlbetrag wird durch Umschichtungen aus dem Sachaufwand im jeweiligen Detailbudget ausgeglichen werden.

Im Bereich des Personalaufwandes ist im Jahr 2019 eine „budgetierte Rücklage“ von 20 Mio. Euro ausschließlich zur Bedeckung erhöhter Personalausgaben resultierend aus Gehaltserhöhung und Struktureffekt vorgesehen. Eine darüberhinausgehende Rücklagenentnahme ist für Personalausgaben nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für das BFG 2020 wird auch der Personalplan für das Jahr 2020 betreffend mein Ressort ausverhandelt werden.

Bei objektiver Rechtfertigung (konkrete Auslastungssituation; Vermeidung von

Verfahrensverzögerungen etc.) können Nachbesetzungen im Rahmen des bisherigen Überstandes daher jedenfalls vorgenommen werden. Bestehende Überstände ohne zugrundeliegende Auslastung werden hingegen abgebaut.

Zu 25:

Bei insgesamt rund 2.300 Planstellen für Richterinnen, Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Justizbereich besteht laufend eine gewisse Fluktuation. Damit sind, nachdem Besetzungsvorgänge zumindest einen Monat dauern, laufend einzelne Planstellen bei einzelnen Dienststellen nicht besetzt (an verschiedenen Dienststellen, insgesamt im niedrigen zweistelligen Bereich). Da und dort ist auch eine schon absehbare Rückkehr aus Karenz oder Halbauslastung abzuwarten. Dennoch sind insgesamt mehr Richter, Richterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig, als Planstellen zur Verfügung stehen („Überstand“).

Zu 26:

Für den Bereich der ordentlichen Gerichte stellt sich die Entwicklung der dort eingesetzten Leiharbeitskräfte seit dem Jahr 2013 zum jeweiligen Stichtag 1. Jänner bzw. zuletzt 1. Juni wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Powerserv	Anzahl Trenkwalder etc.	Anzahl gesamt
1. Jänner 2013	16	24	40
1. Jänner 2014	15	32	47
1. Jänner 2015	41	29	70
1. Jänner 2016	40	27	67
1. Jänner 2017	53	27	80
1. Jänner 2018	88	41	129
1. Juni 2018	27	39	66

Im Bereich der Justiz werden Leiharbeitskräfte neben anders nicht zu substituierenden Kopiertätigkeiten (nicht zuletzt im Zusammenhang mit Großverfahren) vor allem zur vorübergehenden Weiterbeschäftigung von fertig ausgebildeten Lehrlingen und Verwaltungspraktikantinnen/-praktikanten aufgenommen.

Diese zuletzt genannten und über die Powerserv Austria GmbH angestellten Leiharbeitskräfte wurden und werden weiterhin im Kanzleibereich eingesetzt. Die daneben bestehende Beschäftigungsgruppe, die insbesondere von der Trenkwalder Personaldienste GmbH (vormals etwa auch von der Büroring Personalmanagement GmbH oder TTI Personaldienstleistung GmbH & Co KG) zur Verfügung gestellt wird, war und ist ausschließlich mit Sekretariatstätigkeiten (Kopiertätigkeiten sowie Schreibebeiten, etwa als Verhandlungsschritfführerin/-führer) betraut.

Dem Justizressort kommt im Bereich der Lehrlingsausbildung des Bundes eine Vorbildrolle

zu. Selbstverständlich macht eine Berufsausbildung vor allem dann einen Sinn, wenn den jungen Menschen auch die Möglichkeit geboten werden kann, in dem von ihnen erlernten Beruf Fuß zu fassen. In diesem Sinn war und ist mein Ressort bestrebt, ausgezeichnet geeignete Lehrlinge nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung und Ablauf der daran anschließenden Behaltefrist, aber auch Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten, die sich während ihres Praktikums exzellent bewährt haben, in den Bundesdienst aufzunehmen und damit den bestehenden, vor allem aber auch den zukünftigen Personalbedarf abzudecken. Dies insbesondere, weil während Lehre und Verwaltungspraktikum bereits eine profunde Berufsvorbereitung stattfindet, über die sonstige an einer Tätigkeit in der Justiz interessierte Personen nicht verfügen.

Um dies auch solchen Lehrlingen und Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten zu ermöglichen, für die nach Ende der Behaltefrist oder des Praktikums noch keine freie Planstelle zur Verfügung steht, jedoch – nicht zuletzt aufgrund der demographischen Entwicklung – in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen wird, erfolgt eine vorübergehende Beschäftigung auf Basis eines Arbeitsleihverhältnisses. Solcherart kann einerseits die Integration von bestens ausgebildeten jungen Menschen in das Arbeitsleben sichergestellt sowie andererseits gewährleistet werden, dass die aufgrund der demographischen Entwicklung schon jetzt vorhersehbaren ruhestands- und pensionsbedingten Personalabgänge möglichst nahtlos nachbesetzt werden können.

Ich halte es daher für unabdingbar, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgebildeten ausgezeichneten Lehrlinge sowie Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten langfristig an die Justiz zu binden. Ungeachtet dessen ist die Justiz aus budgetären und personalplantechnischen Gründen bestrebt, die Arbeitsleihen abzubauen und sämtliche in Arbeitsleihverhältnissen stehende Bedienstete, die sich bewährt haben, in ein reguläres Bundesdienstverhältnis aufzunehmen. Die Kosten im Zusammenhang mit Personalleasing im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften¹ stellen sich seit 2013 – zeitraumbezogen – wie folgt dar:

	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017
insgesamt	651.580	864.657	2.028.243	2.410.224	4.382.558
Firma Powerserv	650.124	706.474	1.774.234	1.976.764	3.736.875
Firma Trenkwaller	1.456	158.183	254.009	433.460	645.683

Zu 27:

Ich verweise dazu auch auf meine Antwort zur Vorfrage.

¹ Die Kosten im Zusammenhang mit Personalleasing werden auf den Detailbudgets der Oberlandesgerichte verrechnet, ohne dass dabei eine durchgehende Zuordnung auf den Bereich der Gerichte und der Staatsanwaltschaften vorgenommen wird. Eine Erhebung der Kosten nur im Bereich der Gerichte wäre daher nicht ohne unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen.

Darüber hinaus werden im Bereich der Justizanstalten für die Betreuung und Behandlung der Insassen zusätzliche Arbeitskräfte (vorwiegend Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, diplomiertes Pflegepersonal etc.) über die Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellt, zumal hier rasch und flexibel Betreuungs- und Behandlungsleistungen sichergestellt werden müssen. Bei Rücknahme dieser Leistungen wäre eine eindeutige Verschlechterung der Betreuung in den Justizanstalten in Kauf zu nehmen bzw. würden Mehrkosten durch Ausführungen und Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten anfallen.

Zu 28:

Im Bereich des Bundesverwaltungsgerichts werden keine klassischen Verwaltungspraktika eingegangen, sondern es wird lediglich in den Sommermonaten Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten die Möglichkeit geboten, für die Dauer eines Monats die Arbeit am Bundesverwaltungsgericht kennenzulernen.

Zu 29:

Vorauszuschicken ist, dass eine Auswertung nur nach den verschiedenen Entlohnungsgruppen möglich ist. Für den Planstellenbereich der Justizbehörden in den Ländern stellt sich die Entwicklung seit dem Jahr 2013 zum jeweiligen Stichtag 1. Jänner wie folgt dar:

	v 1	v 2	v 3	v 4	Summe
1. Jänner 2013		30	35	3	68
1. Jänner 2014		56	77	1	134
1. Jänner 2015		35	37	33	105
1. Jänner 2016		21	17	132	170
1. Jänner 2017		15	1	158	174
1. Jänner 2018	1	2	1	144	148

Zu 30:

Die Zahl der Personen, die zur Gerichtspraxis zugelassen wurden, hat sich im abgefragten Zeitraum folgendermaßen entwickelt:

OLG-Sprengel	2015	2016	2017	bis 28. Mai 2018
Wien	706	750	771	325
Graz	245	235	241	107
Linz	198	213	222	70
Innsbruck	160	162	151	62
Summe	1.309	1.360	1.385	564

Was die Ansuchen um Zulassung zur Gerichtspraxis anbelangt, so wird diesen – unabhängig davon, ob ein konkreter Rechtsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Rechtspraktikantengesetz (RPG)

behauptet wird oder nicht – grundsätzlich Folge gegeben, sofern nicht ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 leg. cit. vorliegt. Da dies so gut wie nie der Fall ist, kann – ohne, dass dazu konkrete Daten vorliegen – davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Ansuchen um Zulassung mit jener der tatsächlich erfolgten Zulassungen ganz oder nahezu zur Gänze deckt. Eine Ausnahme bildet dabei naturgemäß das Jahr 2018, weil hier in die Zukunft gerichtete Zulassungsansuchen bereits vorliegen, diese aber aus Praktikabilitätsabwägungen erst zeitnah zum gewünschten Zulassungstermin einer Enderledigung zugeführt werden, zumal erfahrungsgemäß bis dahin von nicht wenigen Ansuchenden eine Änderung des Zulassungstermins gewünscht oder das Ansuchen überhaupt zurückgezogen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gerichtspraxis werden aus den Mitteln der Oberlandesgerichte bedeckt und stellen sich seit 2015 wie folgt dar:

Detailbudget	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017
DB 13020200 OLG Wien	6.689.764	7.286.289	9.102.657
DB 13020300 OLG Linz	2.044.335	2.190.857	2.922.328
DB 13020400 OLG Graz	2.635.023	2.513.859	3.212.695
DB 13020500 OLG Innsbruck	1.597.595	1.459.382	2.101.827

Eine Rücklagenentnahme zur Bedeckung dieser Ausgaben erfolgte weder im Jahr 2016 noch im Jahr 2017.

Zu 31:

Die österreichische Justiz hat in der jüngeren Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um jene Strukturen zu schaffen, die für einen zielgerichteten und ressourcenschonenden Personaleinsatz unabdingbar sind. Zu erwähnen sind hier etwa der laufende Ausbau der IT-Unterstützung, insbesondere das Großprojekt „Justiz 3.0“, die Einrichtung von Justiz-Servicecentern, die Implementierung moderner und effizienter Supportstrukturen (Teamassistenzen), die Zusammenlegung von Kleinsteinheiten oder die Flexibilisierung des Personaleinsatzes (z.B. Telearbeit).

Dank dieser und anderer Maßnahmen war und ist es möglich, die bestehenden Konsolidierungspfade so zu kompensieren, dass die österreichische Justiz die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Leistungen in unvermindert hoher Qualität erbringen kann. Dies gilt auch für die Jahre 2018 und 2019.

Wien, 24. Juli 2018

Dr. Josef Moser

